

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2023

Nr. 2023/1065

KR.Nr. A 0085/2023 (VWD)

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Biberschäden: Engagement für eine rasche und zielführende Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Bezugnehmend auf das vom eidgenössischen Parlament revidierte Jagdgesetz (JSG) vom 16.12.2022 engagiert sich der Regierungsrat beim Bund für eine kostendeckende Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden und für eine weitgehend kostendeckende Vergütung von durch den Biber entstandenen Schäden. Die Regierung engagiert sich beim Bund zudem für ein möglichst rasches Inkrafttreten des revidierten JSG und legt dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden zur Beschlussfassung vor.

2. Begründung

Der Biber führt im Kanton Solothurn zu zunehmenden Schäden. Aufgrund dieser Situation hat der Kantonsrat den Auftrag A 0212/2020 «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» überwiesen. Basierend auf dem Auftrag hat der Kanton das Grundlagenkonzept Biber erarbeitet. Das Konzept zeigt die Problematik und mögliche Lösungsansätze auf. Auf Bundesebene hat das Parlament mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit sich Bund und Kantone an den Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung und an der Vergütung von entstandenen Biberschäden beteiligen. Es ist nun wichtig, dass die Umsetzungsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass die Entschädigungen möglichst kostendeckend sind. Die Bestimmungen müssen so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll sich in diesem Sinne beim Bund engagieren. Zudem ist wichtig, dass auch auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden rasch geschaffen werden. Dazu hat die Regierung dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage zu unterbreiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In unserer Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vernehmlassung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) vom 4. Mai 2021 haben wir den Handlungsbedarf bei der Verhütung und Vergütung von Schäden durch den Biber unterstrichen. Wir haben den Bund in diesem Schreiben aufgefordert, die dafür notwendigen Anpassungen der jagdgesetzlichen Grundlagen zeitnah anzugehen. Auch die regierungsrätliche Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat diese Forderungen in den vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates eingebracht (vgl. Faktenblatt KWL «Zukunftsgerichtetes Bibermanagement» vom 11. April 2022). Die Beschlussfassung vom Bundesparlament zur Revision des Jagdgesetzes (JSG) vom 16. Dezember 2022 berücksichtigt neu die Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen. Gemäss Beschlussvorlage beteiligt sich der Bund in Sachen Biber zukünftig bei

der Verhütung von Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe und Uferböschungen, wenn sie für die Hochwassersicherheit bedeutend sind. Bei der Vergütung betrifft dies Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, privaten Verkehrsinfrastrukturen und Uferböschungen, wenn durch den Schaden die Hochwassersicherheit gefährdet ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden in der dazugehörigen Verordnung (JSV) festgelegt. Im Schreiben vom 5. Januar 2023 an das BAFU haben wir unsere Bereitschaft bekräftigt, bei den nötigen Anpassungen der JSV mitzuarbeiten. Am 20. März 2023 hat in diesem Zusammenhang ein erster Workshop zwischen dem BAFU und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) stattgefunden. Ein weiterer Workshop findet voraussichtlich im September 2023 statt.

Parallel dazu haben wir das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit der Erarbeitung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen beauftragt (RRB Nr. 2023/163 vom 31. Januar 2023). Es ist das Ziel, sowohl das revidierte Bundesgesetz (JSG) als auch das revidierte kantonale Jagdgesetz (JaG) möglichst bald in Kraft zu setzen. Ein erster Entwurf des JaG ist derzeit in Ausarbeitung und wird dem Kantonsrat zeitnah vorgelegt.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Faktenblatt KWL «Zukunftsgerichtetes Bibermanagement» vom 11. April 2022

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6041)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuariat UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat